



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über gentech- nisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51)

vom 8.12.2023

I. Ausgangslage

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 6 Abs. 3

Der Absatz bleibt inhaltlich gleich, wird vom Wortlaut her jedoch leicht modifiziert. Das BLV kann die Tolerierung gemäss Artikel 6 Absatz 1 und 2 einschränken oder mit Auflagen versehen.

Anhang 2

Gemäss Artikel 6 der VGVL werden geringe Anteile von Lebensmitteln, die gentechnisch veränderte Pflanzen sind, enthalten oder daraus gewonnen wurden, ohne Bewilligung toleriert. Gentechnisch veränderte Materialien, die in Lebensmitteln toleriert werden, werden in Anhang 2 aufgeführt. Voraussetzung ist, dass eine Umweltgefährdung aufgrund einer Beurteilung durch das BAFU nach dem Stand der Wissenschaft ausgeschlossen werden kann.

Anhang 2 wird somit gemäss aktuellsten Begutachtungen des BAFU aktualisiert und in alphanumerischer Reihenfolge neu geordnet.

Anhang 3

Die Tabelle wurde in zwei Teile geteilt, um den Verweis auf die GVO-Erzeugnisse, die der Definition nach Artikel 31 Absatz 4 LGV entsprechen und die nach der Verordnung (EG) 2015/2283¹ in Verkehr gebracht werden dürfen, klarer von den Enzymen abtrennen zu können. Bisher war dieser Verweis inmitten der anderen alphabetisch geordneten GVO-Erzeugnisse aufgeführt. Zwei neue Lebensmittelenzyme (Pektinlyase und Chymosin) werden neu in den Anhang aufgenommen.

In der französischen Version von Anhang 3 wird der Einleitungstext in gestrichen, sodass die drei Sprachversionen wieder identisch sind.

III. Auswirkungen

Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie die Volkswirtschaft

Keine. Durch die Übernahme des europäischen Rechts können Handelshemmnisse mit unseren wichtigsten Handelspartnern vermieden werden.

¹ Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission, ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.



IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Durch die Übernahme des europäischen Rechts können Handelshemmnisse mit unseren wichtigsten Handelspartnern vermieden werden.